

der Frühzeit des Saargebiets wurden von der Regierungskommission nie ernsthaft erörtert. Diese Regelungen konnten für die politischen Parteien im Grunde auch nicht mehr beunruhigend sein, da sie an der nationalpolitischen Situation im Saargebiet nichts geändert hatten und da die Verhältnisse wirtschaftlich und sozial günstig waren. Die Parteien beharrten aber in ihrer Ablehnung dieser Festlegungen, und diese bildeten den Grund für eine kritische Haltung gegenüber der Regierungskommission, auch nach 1926.

Einen dritten Bestandteil der saarländischen Gesetzgebung bildeten jene Verordnungen politisch neutralen Charakters, die dem Wohle der Bevölkerung dienen und das Sonderregime möglichst vorteilhaft gestalten sollten. In diesen Fragen entfalteten die Parteien eine große Aktivität. Die Überschaubarkeit des Saarlandes und der Sonderstatus des Gebietes trugen dazu bei, daß die Interessen aller Gruppen der Bevölkerung untersucht und geltend gemacht werden konnten. Die Parteien wetteiferten in den großen Debatten im Landesrat⁵ über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Saar und in ihren Eingaben an die Regierungskommission stets erneut in der Anmeldung von Forderungen und Reformvorschlägen, die den verschiedenen Bevölkerungskreisen zugute kommen sollten. Sie vermochten viele Vorteile zu erlangen, die sich für die wirtschaftliche und soziale Situation günstig auswirkten. Besonders in zoll- und steuerpolitischer Hinsicht entstanden Verhältnisse, die Voraussetzung für die Wünsche der Saarländer nach Sonderregelungen bei der Rückgliederung wurden.

Wenn der Einfluß der Saarparteien und mit und neben ihnen der übrigen politischen und sozialen Organisationen der Saarbevölkerung auch ein sachlich durchaus beachtliches Ausmaß erreicht hatte, unterschied sich die Zusammenarbeit des Landesrats mit der Regierungskommission doch von der einer gesetzgebenden Körperschaft mit einer Regierung. Da der Landesrat für die gesetzlichen Regelungen letztlich nicht die Verantwortung trug, zeigte seine Stellungnahme immer wieder den Charakter einer nationalen Demonstration oder einer Interessenvertretung, die möglichst viel fordert.

Auch die Tatsache, daß der Landesrat nicht das einzige Organ zur Einflußnahme auf die Gesetzgebung blieb, sondern daß die Petitionen und Delegationen nach Genf und dann auch noch die Verhandlungen mit dem Internationalen Arbeitsamt und der französischen und der deutschen Regierung hinzutraten, führte die Saarvertreter immer wieder in die Rolle von Anwälten saarländischer Interessen und fordernden Bittstellern.

Aber nicht nur die Aktionen im Landesrat, in Genf, in Paris und in Berlin liefen parallel, wenn es galt, entscheidende Forderungen durchzusetzen, sondern die Wünsche wurden gleichzeitig vom Landesrat und von den Gewerkschaften, den Wirtschaftsverbänden oder den Beamtenorganisationen erhoben, je nachdem um welche Interessen es jeweils ging. Dadurch wurde unterstrichen, daß die Stellungnahme der Parteien im Landesrat eine breite Basis in der Bevölkerung besaß. Es zeigte sich zudem, daß es auch bei der

⁵ Z. B.: Landesrat d. Saargeb., Sten. Ber. v. 3. 3. 1928, S. 362 ff.; v. 3. 5. 1928, S. 6 f.; v. 14. 4. 1931, S. 68 ff.; v. 13. 10. 1931, S. 206 ff.